

Eröffnung einer Ergänzungsschule anzeigen

Hier erfahren Sie mehr über die Anzeige der Errichtung von Ergänzungsschulen.

Basisinformationen

Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist anzuzeigen, bevor die Unterrichtstätigkeit beginnt. Die Anzeige muss genaue Angaben über die Schulart, die Gliederung des Unterrichts und das Schulziel enthalten.

Voraussetzungen

Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Antragstellung ist formlos möglich.

Gemäß § 4 des Privatschulgesetzes müssen die nach diesem Gesetz genehmigungsoder anzeigenpflichtige Privatschulen einen Namen führen, der sie als Privatschule erkennen lässt. Unrichtige oder irreführende Bezeichnungen dürfen nicht verwendet werden.

Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist der zuständigen Stelle anzuzeigen, bevor die Unterrichtstätigkeit beginnt. Die Anzeige muss genaue Angaben über den Beginn des Unterrichts, die Schulart, die Gliederung des Unterrichts nach § 14 Abs. 1 Brem. Privatschulgesetz sowie unter Hinweis auf § 14 Abs. 3 Brem. Privatschulgesetz und das Ausbildungsziel enthalten.

Ablauf

Die zuständige Stelle überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen.

Die Anzeige als Ergänzungsschule wird von der zuständigen Stelle bestätigt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Benötigte Unterlagen

Nachweise

Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit des Trägers, der Leiter:in und des Lehrpersonals (Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis).

Weitere Angaben

Anzeige unter genauer Angaben über die Schulart, den Beginn des Unterrichts, die Gliederung des Unterrichts und das Schulziel.

Zuständige Stellen

- Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 22 Berufliche Bildung
 - **+** +49 421 361-10402
 - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
 - Website
 - referat22@bildung.bremen.de

Gebühren / Kosten

Gemäß Kostenverordnung der Bildungsverwaltung ist kein Kostensatz für die reine Anzeige einer Ergänzungsschule vorgesehen.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Für das Antragsverfahren bestehen keine Fristen. Der Schulbetrieb darf jedoch erst aufgenommen werden, wenn die staatliche Bestätigung über die Anzeige vorliegt .

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die zuständige Stelle entscheidet binnen drei Monaten nach dem vollständigen Vorliegen aller erforderlicher Unterlagen und Nachweise.

Rechtsgrundlagen

§ 14 Bremer Privatschulgesetz

Aktualisiert am 17.10.2025